

# Regierungsratsbeschluss

vom 24. September 2019

Nr. 2019/1491

## **Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015 Switzerland Global Enterprise – Leistungsvereinbarung für die Jahre 2020 – 2023**

---

### **1. Ausgangslage**

#### 1.1 Allgemein

Die Plenarversammlung der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz (VDK) hat an ihrer Sitzung vom 13. Juni 2019 die neue Leistungsvereinbarung über die nationale Standortpromotion der Kantone mit Switzerland Global Enterprise (S-GE) für die Jahre 2020 bis 2023 verabschiedet. Diese regelt Ziele und Strategie, die wesentlichen Leistungen und finanziellen Aufwendungen sowie die Modalitäten der Zusammenarbeit der nationalen Standortpromotion zwischen S-GE und den Kantonen sowie den von ihnen mandatierten Regionalorganisationen. S-GE sieht vor, die Leistungsvereinbarung bis spätestens Ende 2019 mit jedem Kanton einzeln zu unterzeichnen.

Die Beiträge der Kantone an S-GE belaufen sich pro Jahr auf gesamthaft 1,3 Millionen Franken. Die Kostenbeteiligung der Kantone wird anhand der Bevölkerungszahl errechnet. Der jährliche Beitrag des Kantons Solothurn beträgt 2020 bis 2023 41'591 Franken inkl. Mehrwertsteuer.

#### 1.2 Organisation

S-GE ist ein privatrechtlicher Verein. Er nimmt seit 1. Januar 2008 basierend auf einer Leistungsvereinbarung mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) die operative Verantwortung für die nationale Standortpromotion der Schweiz wahr. Ziel der nationalen Standortpromotion ist es, potenziell interessierte Investoren und Unternehmen über die einzelnen Vorteile der Schweiz zu informieren. Durch gezielte Kontaktpflege und Marketingaktivitäten identifiziert die nationale Standortpromotion mögliche Investoren in ausgewählten Zielmärkten. Zudem koordiniert sie die Aktivitäten der verschiedenen Akteure, zu denen auch die kantonsübergreifenden Standortpromotionsagenturen wie etwa die Greater Zurich Area AG gehören, und leistet einen Beitrag zum einheitlichen Auftritt der Schweiz im Ausland.

### **2. Erwägungen**

#### 2.1 Gesetzliche Grundlage

Gemäss § 66 Abs. 1 Bst. d und e des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes des Kantons Solothurn vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) kann der Kanton Organisationen, die zur Standortentwicklung oder Standortpromotion beitragen, unterstützen. Gemäss §§ 24 und 27 der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 22. September 2015 (VWAG; BGS 940.12) können unter anderem an Promotionsorganisationen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen Beiträge gewährt werden, sofern sie sich für die Ziele der Wirtschaftsförderung besonderes einsetzen und den Nachweis angemessener Eigenleistungen erbringen.

## 2.2 Submissionsrechtliches

Die Unterstützung von S-GE ist keine Beschaffung im Sinne von § 4 Abs. 1 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996 (Submissionsgesetz; BGS 721.54), sondern eine Förderung gemäss § 66 Abs. 1 Bst. d und e WAG in Verbindung mit § 24 Abs. 1 VWAG. Damit fällt der Förderbeitrag an S-GE nicht unter die submissionsrelevanten Vergaben.

## 2.3 Beurteilung der Förderungsmassnahme

S-GE verfolgt mit seinen Aktivitäten das Ziel, den Wirtschaftsstandort Schweiz in bestimmten Technologie- bzw. Industriefeldern zielführend zu positionieren und damit Direktinvestitionen aus dem Ausland in die Schweiz zu erhöhen und nachhaltige Ansiedlungen von Unternehmen sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern. Zudem fördert S-GE die Koordination sämtlicher in der schweizerischen Standortpromotion beteiligten öffentlichen Stellen und Organisationen. S-GE nimmt in der Standortpromotion gesamthaft eine übergeordnete und damit für die einzelnen Kantone äusserst bedeutende Rolle ein.

Gemäss den festgelegten Grundsätzen in der Leistungsvereinbarung verpflichten sich S-GE und die Kantone zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Dies beinhaltet unter anderem einen transparenten Informationsfluss. So informiert S-GE die Kantone beispielsweise frühzeitig über geplante Aktivitäten und Partizipationsmöglichkeiten, insbesondere im Bereich Promotion und Kommunikation. Zudem bekennt sich S-GE zur Gleichbehandlung aller Kantone. Die Organisation versucht, potenzielle Investoren vom Wert einer Ansiedlung in der Schweiz zu überzeugen, ohne einzelne Kantone und Regionen in den Vordergrund zu stellen. Gerade für den Kanton Solothurn, der nicht zu den bekannten Wirtschaftsmetropolen der Schweiz gehört, ist dieser Grundsatz von zentraler Bedeutung. Er ist auf eine gute Zusammenarbeit mit S-GE angewiesen.

Die Förderung des Vereins S-GE und die Ausrichtung der nationalen Standortpromotion entsprechen vollumfänglich den Zielen der kantonalen Wirtschaftsförderung und gehen einher mit der "Standortstrategie 2030 für den Kanton Solothurn". Die Zusammenarbeit mit S-GE und damit die Unterzeichnung der vorliegenden Leistungsvereinbarung über die nationale Standortpromotion 2020 bis 2023, die einen jährlichen Beitrag des Kantons Solothurn an S-GE in der Höhe von 41'591 Franken inkl. Mehrwertsteuer beinhaltet, sind daher unbestritten. Die Beitragshöhe berechnet sich anhand der Bevölkerungszahl und lässt keinen Diskussionsspielraum.

## 3. **Beschluss**

Gestützt auf § 66 Abs. 1 Bst. d und e WAG sowie auf §§ 24 und 27 VWAG beschliesst der Regierungsrat:

- 3.1 Die Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartementes wird ermächtigt, die Vereinbarung zwischen S-GE und dem Kanton Solothurn über die nationale Standortpromotion 2020 bis 2023 zu unterzeichnen.
- 3.2 Für die Jahre 2020 bis 2023 wird S-GE ein jährlicher Beitrag von 41'591 Franken inkl. Mehrwertsteuer aus dem Globalbudget des Amtes für Wirtschaft und Arbeit gewährt.

- 3.3 Der Beitrag kann nur ausbezahlt werden, sofern die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht werden (Adresse: Av. du Tribunal-Fédéral 29, case postale, 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgebend.

### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement  
Amt für Wirtschaft und Arbeit (4)  
Finanzdepartement  
Kantonale Finanzkontrolle  
S-GE, Stampfenbachstrasse 85, Postfach 2407, 8021 Zürich  
Konferenz Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach,  
3000 Bern 7